



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 14.07.2020

### **Zurechnungskriterien des Landesamtes für Verfassungsschutz von AfD-Mitgliedern zum ehemaligen „Flügel“**

Im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2019 wird die – inzwischen aufgelöste – innerparteiliche Sammlungsbewegung „Der Flügel“ als „Gruppierung“ erwähnt, hinsichtlich derer dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung“ (s. S. 148) vorlägen. Wie bekannt, handelte es sich beim „Flügel“ jedoch um keine im strikten Sinne formale Organisation mit klar geregelter Mitgliedschaft und, wie der Verfassungsschutzbericht richtig herausstellt, auch um „keine Vereinigung im Sinne der AfD-Bundessatzung“ (ebd.). Somit stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien überhaupt die Zuordnung eines Mitgliedes der Alternative für Deutschland zum „Flügel“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz vorgenommen wurde bzw. ggf. noch wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele AfD-Mitglieder in Bayern rechnet das BayLfV derzeit dem früheren „Flügel“ zu? ..... 2
- 2.1 Aufgrund welcher Tatsachen erfolgt(e) die Zuordnung dieser Mitglieder zum sog. Flügel? ..... 2
- 2.2 Wie viele AfD-Mitglieder werden aufgrund selbst erklärter Zugehörigkeit zum früheren „Flügel“ gerechnet? ..... 2
- 2.3 Wie viele Mitglieder werden aufgrund der mutmaßlichen Einschätzung der Behörde dem früheren „Flügel“ zugerechnet? ..... 2
- 3.1 Ist die Unterzeichnung der sog. Erfurter Resolution ausreichend, um dauerhaft als dem früheren „Flügel“ zugehörig zu gelten? ..... 2
- 3.2 Wird der Besuch von Veranstaltungen des früheren „Flügels“ als gesicherte Tatsache der Zugehörigkeit zum diesem gewertet? ..... 2
- 3.3 Falls ja, wird der Besuch einer politischen Veranstaltung einer parteiinternen Strömung zum Zwecke der Information grundsätzlich als Sympathiebekundung und Zugehörigkeit zu dieser parteiinternen Strömung gewertet? ..... 2
- 4.1 Wird das Teilen bereits einer einzigen politischen Meinung eines anerkannten „Flügel“-Vertreters zu einem Sachthema als gleichbedeutend mit der Zugehörigkeit zum früheren „Flügel“ gewertet? ..... 2
- 4.2 Falls 4.1 mit Nein beantwortet wird, ab wie vielen (oder welchem Prozentsatz von) Meinungsüberschneidungen ist dies der Fall? ..... 2
- 4.3 Wird der in Parteien übliche Umgang mit anderen Parteimitgliedern (bspw. Gespräche zum Zweck des politischen Meinungsaustausches), sofern er mit Funktions- und Mandatsträgern stattfindet bzw. stattfand, die als Vertreter des früheren „Flügels“ gelten, als Zugehörigkeit zum „Flügel“ gewertet? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums für Innern, für Sport und Integration  
vom 04.08.2020

1. **Wie viele AfD-Mitglieder in Bayern rechnet das BayLfV derzeit dem früheren „Flügel“ zu?**
- 2.1 **Aufgrund welcher Tatsachen erfolgt(e) die Zuordnung dieser Mitglieder zum sog. Flügel?**
- 2.2 **Wie viele AfD-Mitglieder werden aufgrund selbst erklärter Zugehörigkeit zum früheren „Flügel“ gerechnet?**
- 2.3 **Wie viele Mitglieder werden aufgrund der mutmaßlichen Einschätzung der Behörde dem früheren „Flügel“ zugerechnet?**
- 3.1 **Ist die Unterzeichnung der sog. Erfurter Resolution ausreichend, um dauerhaft als dem früheren „Flügel“ zugehörig zu gelten?**
- 3.2 **Wird der Besuch von Veranstaltungen des früheren „Flügels“ als gesicherte Tatsache der Zugehörigkeit zum diesem gewertet?**
- 3.3 **Falls ja, wird der Besuch einer politischen Veranstaltung einer parteiinternen Strömung zum Zwecke der Information grundsätzlich als Sympathiebekundung und Zugehörigkeit zu dieser parteiinternen Strömung gewertet?**
- 4.1 **Wird das Teilen bereits einer einzigen politischen Meinung eines anerkannten „Flügel“-Vertreters zu einem Sachthema als gleichbedeutend mit der Zugehörigkeit zum früheren „Flügel“ gewertet?**
- 4.2 **Falls 4.1 mit Nein beantwortet wird, ab wie vielen (oder welchem Prozentsatz von) Meinungsüberschneidungen ist dies der Fall?**
- 4.3 **Wird der in Parteien übliche Umgang mit anderen Parteimitgliedern (bspw. Gespräche zum Zweck des politischen Meinungsaustausches), sofern er mit Funktions- und Mandatsträgern stattfindet bzw. stattfand, die als Vertreter des früheren „Flügels“ gelten, als Zugehörigkeit zum „Flügel“ gewertet?**

Auf Grundlage der Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) bearbeitet das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) die Gruppierung „Der Flügel“ seit Mitte Januar 2019 als Beobachtungsobjekt.

Der mittlerweile formal aufgelöste „Flügel“ sieht sich selbst als Sammlungsbewegung und Interessengemeinschaft von Personen innerhalb der AfD mit dem erklärten Ziel, sich mittels der AfD für eine „grundsätzliche politische Wende in Deutschland“ und – in einem fundamentaloppositionellen Sinne – für eine „echte Alternative zu den bestehenden Parteien“ einzusetzen.

Daher können aufgrund der fehlenden formellen Vereins- und Mitgliederstruktur des „Flügels“ keine exakten Mitgliederzahlen für eine Qualifizierung und Quantifizierung für eine „Flügel“-Zugehörigkeit herangezogen werden.

Anhaltspunkte für die Annahme einer Zugehörigkeit zum „Flügel“ können insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen und Aktionen mit Bezug zum „Flügel“, z. B. Kyffhäusertreffen, Wahlkampfveranstaltungen mit rechtsextremistischen Führungspersonen des „Flügels“, ein Bekenntnis zum „Flügel“ beispielsweise durch Solidaritätsbekundungen in sozialen Netzwerken oder auf der inzwischen nicht mehr aufrufbaren Internetseite des „Flügels“ sowie die (Mit-)Unterzeichnung der „Erfurter Resolution“ im Jahr 2015 sein.

Die bloße (Mit-)Unterzeichnung der „Erfurter Resolution“ oder der bloße Besuch einer politischen Veranstaltung des „Flügels“ zum Zwecke der Information ist allerdings nicht ausreichend, um eine „Flügel“-Zugehörigkeit annehmen zu können. Dies gilt im Grundsatz auch für eine punktuelle politische Übereinstimmung. Maßgeblich für die Annahme der Zugehörigkeit zum „Flügel“ ist eine Gesamtschau.

Das bayerische Personenpotenzial des „Flügels“ beruht unter anderem auf Schlussfolgerungen zu Veranstaltungen bzw. Aktionen (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern für das Jahr 2019). Eine Quantifizierung der Mitgliederzahlen des „Flügels“ nach den in den Fragen aufgeführten Kriterien ist daher nicht möglich.

Dem „Flügel“ kann in Bayern ein Potenzial von etwa 130 Anhängern zugerechnet werden. Zusätzlich ist von einem nicht bezifferbaren Sympathisantenumfeld innerhalb der AfD und in sozialen Netzwerken auszugehen. Offizielle Strukturen des „Flügels“ in Bayern sind nicht bekannt.